

# **Verwaltungsgebühren**

**der Gemeinde**

**G R E N G**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>5</b>
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	5
DATENSCHUTZ .....	5
VERSCHIEDENES .....	6
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde, gestützt auf Art. 60, Ziff d, des Gesetzes über die Gemeinden, erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

## **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung der Gemeindebehörde / Gemeindeverwaltung veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr	<b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.  <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe der 1. Hypothek der Freiburger Kantonalbank plus ein Strafzins von 2% sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### Einwohnerkontrolle

<b>Art. 15</b> Wohnsitzbestätigung	Fr. 10.--
<b>Art. 16</b> Heimatscheine	Fr. 20.--
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Fr. 20.--
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Fr. 20.--
<b>Art. 18</b> Einbürgerung Bearbeitungsgebühr	Fr. 250.--
<b>Art. 19</b> Lebensattest	Fr. 20.--
<b>Art. 20</b> Interimsausweis	Fr. 20.--
<b>Art. 21</b> Abmeldebescheinigung	Fr. 20.--

### Ortspolizeiwesen

Leumundszeugnis	<b>Art. 22</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
Ausweise	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Pass Erwachsene	Fr. 125.--
	Pass Kinder 3 – 18 Jahre alt	Fr. 60.--
	Pass Kinder 0 – 3 Jahre alt	Fr. 60.--
	<sup>2</sup> Identitätskarten Erwachsene	Fr. 70.--
	Identitätskarten Kinder 3 – 18 Jahre alt	Fr. 35.--
	Identitätskarten Kinder 0 – 3 Jahre alt	Fr. 35.--
	<sup>3</sup> Pass und Identitätskarte gleichzeitig Erwachsene	Fr. 138.--
	Kinder 3 – 18 Jahre alt	Fr. 73.--
Kinder 0 – 3 Jahre alt	Fr. 73.--	
<sup>4</sup> Biometrische Pässe: Erwachsene	Fr. 205.--	
Kinder 0 – 3 Jahre	Fr. 135.--	
* zuzüglich Fr. 50.00, welche direkt am Erfassungszentrum verrechnet werden.		

### Datenschutz

<b>Art. 24</b> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr I (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
--	---

## Verschiedenes

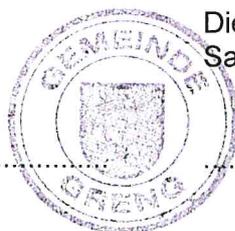
Nachschlagen	<b>Art. 25</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 26</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> ab 2. Mahnung	Fr. 25.--
	<sup>2</sup> Betreuung	Fr. 50.--

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

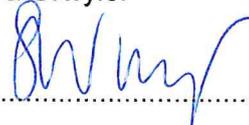
Gebührentarif	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieser Verwaltungsgebühren beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesen Verwaltungsgebühren nicht festgelegte Verwaltungsgebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 29</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebühren eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsgebühren.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.
Beschluss	Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. April 2007 beschlossen

Im Namen des Gemeinderates Greng

Der Ammann:  
Peter Goetschi



Die Gemeindegemeinderin:  
Sandra Urwyler



# Gebührentarif

## Verwaltungsgebühren

---

Gestützt auf Art. 25 bis 27 der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Greng vom 28. Juni 2004 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien A4 (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	-.20	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	--.70	pro km

**Inkrafttreten** Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit den Verwaltungsgebühren auf den 27. März 2006 in Kraft.

**Beschluss** Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. März 2006 beschlossen

Im Namen des Gemeinderates Greng

Der Ammann:  
Peter Goetschi

Die Gemeindeschreiberin:  
Sandra Urwyler

## Anhang zu Verwaltungsgebühren und Gebührentarif

### Rechtsmittel:

Einsprache gegen die Verwaltungsgebühren und den Gebührentarif kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Einsprache muss schriftlich erhoben und begründet werden.

### Inkrafttreten:

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

### Beschluss:

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2016 beschlossen.

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON GRENG



Peter Goetschi  
Gemeindeammann



Christine Leuenberger  
Gemeindeverwalterin